Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de

criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of

Criminology

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 8 (2009)

Heft: 1

Artikel: Einstellungen von Jura-Studierenden zu Gerechtigkeit, Bestrafung und

Kriminalität : eine Online-Erhebung an der Universität Zürich

Autor: Studer, David

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1050660

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

David Studer

Einstellungen von Jura-Studierenden zu Gerechtigkeit, Bestrafung und Kriminalität.

Eine Online-Erhebung an der Universität Zürich

Zusammenfassung

Der folgende Artikel fasst die Ergebnisse einer thematisch breit angelegten kriminologischen Befragung von 400 Jura-Studierenden der Universität Zürich zusammen. Untersucht wurden die Einstellungen und Werthaltungen zu Gerichtsurteilen, Bestrafung und Kriminalität im weitesten Sinne und deren Abhängigkeit von Geschlecht, dem Studienfach und weiteren Prädiktoren. Schlüsselwörter: Punitivität – Verjährung – Folter – Bestrafung – Studierende – Werte.

Résumé

L'article suivant résume les résultats d'un sondage abordant un vaste choix de thèmes de la criminologie et qui a été mené auprès de 400 étudiant-e-s en droit de l'Université de Zurich. Dans ce sondage ont été analysés les attitudes et le sens des valeurs selon le sexe de la personne interrogée, sa matière d'études ainsi que d'autres facteurs prédictifs, par rapport aux jugements des tribunaux, aux condamnations et à la criminalité au sens le plus large du terme.

Mots-clés: Punitivité – prescription – torture – sanction – étudiant-e-s – valeurs.

Summarv

The present article summarizes the results of a broadly-themed criminological survey among 400 law students at the University of Zurich. The study aimed at investigating values and attitudes toward court decisions, punishment and criminality in the broadest sense of the term and their correlations with gender, field of study and other variables

Keywords: Punitivity – prescription – torture – punishment – students – values.

1. Vorwort

Die vorliegende Arbeit untersucht Gerechtigkeitsvorstellungen von Jura-Studierenden an der Universität Zürich. Jura-Studierende, ja Studierende generell, eignen sich aufgrund ihrer guten Erreichbarkeit, ihrer Erfahrung im Umgang mit Befragungen (zumindest als Befragte) und dem Internet in besonderem Masse für Befragungen und lassen valide Ergebnisse erwarten. Entscheidender jedoch ist, dass von Juristen gesagt wird, sie würden zu einem beträchtlichen Teil die Machtelite der Gesellschaft konstituieren (Heldrich/Schmidtchen, 1982, S. 1). Sie bilden in diesem Sinne – und mit nicht wenig Pathos ausgedrückt – einen Teil der zukünftigen Landeselite, deren Einstellungen,

zumindest teilweise, auch vermittels Sozialisationseffekten durch die Ausbildung beeinflusst werden (Heldrich/Schmidtchen, 1982, S. 44 f.).

Die vorliegende Studie versucht mit einem explorativen Vorgehen Gerechtigkeitsvorstellungen in (verhältnismässig) konkreten Situationen zu vergleichen und auf diese Weise sowohl ein subjektives bzw. gruppenspezifisches «Gesamtbild Gerechtigkeit» zu erschliessen als auch Erkenntnisse aus der Differenz dieser unterschiedlichen Vorstellungen zu gewinnen.

Die angesprochenen Gerechtigkeits-Aspekte sind die folgenden:

- Strafzwecke: Wie wird Bestrafung unter Berücksichtigung der klassischen, antiken Einteilung in absolute und relative Zwecke (Niggli, 1997, S. 3; Schwarzenegger, 1992, S. 260f.; Neumann/Schroth, 1980, S. 3) gerechtfertigt und welche Zwecke werden dabei wie gewichtet?
- 2. Die Fragen zu Gerichten und Gerichtsurteilen erfassen, wie die Befragten (durch die Medien) Gerichtsurteile hinsichtlich ihrer Strenge wahrnehmen, aber auch wie sie das Zustandekommen eines Urteils einschätzen, d.h. welche Faktoren (Persönlichkeit des Richters, Arbeit des Verteidigers, öffentliche Meinung) sie dabei für entscheidend halten. Schliesslich behandelt das Kapitel zu Gerichten und Gerichtsurteilen auch das Fehlurteilsdilemma, bei welchem die Unschuldsvermutung (schuldig freigesprochen) in einem Gegensatz zum Sicherheitsbedürfnis (unschuldig verurteilt) steht.
- 3. Gesetze und Verjährung: Die Verjährung ist bisher weitgehend unerforscht. Es galt daher die Gründe, die für oder gegen die Verjährbarkeit sprechen zu untersuchen, ebenso die Befürwortung oder Ablehnung der Verjährung von verschiedenen Delikten.
- 4. **Strafstrenge:** Wie punitiv sind die Befragten und lassen sich, wie in anderen Untersuchungen, bei der Strafzumessung Einflüs-

se extralegaler Einflussfaktoren, namentlich der sozialen Schicht des Tatopfers oder Merkmale der Befragten selbst, nachweisen (Opp/Peuckert, 1971; Kuhn, 2004; einen Überblick bietet Schweizer, 2005)?

 Das abschliessende Fallbeispiel untersucht die moralische Verpflichtung bei einem Unterlassungsdelikt und ihr Verhältnis zur staatlichen Sanktionierung bei einer Verletzung der Handlungspflicht.

2. Methodik

2.1 Erhebungsinstrument und Befragungsform

2000 Jura-Studierende, 1500 Wirtschaftsstudierende (ohne Wirtschaftsinformatik) sowie alle Studierenden der medizinischen Fakultät (ohne Veterinärmedizin) wurden mittels eines offiziellen E-Mail-Versandes aufgefordert, einen standardisierten Online-Fragebogen auszufüllen. In Ergänzung zum E-Mail-Versand wurden die Juristen ebenfalls (systematisch) in Lehrveranstaltungen mit einem kurzen Referat zur Teilnahme animiert. Für die Datenerhebung wurde ein eigens programmiertes Befragungstool verwendet. Die statistische Auswertung erfolgte mittels SPSS (Version 15). Im Vorfeld der Untersuchung fand ein Pretest an 100 Studierenden unterschiedlicher Fachrichtungen statt.

2.2 Teilnahmequote und Repräsentativität

Die Teilnahmequoten aus dem E-Mail-Versand betrugen bei den Juristen annähernd 8 Prozent, bei den Medizinern und Ökonomen 4–5 Prozent.¹ Über die Teilnahmequote bei den durch die Aufrufe in Vorlesungen motivierten Studierenden kann keine Aussage gemacht werden, zumal die Anzahl dort «erreichter» Studierender nicht bekannt ist. Die vorliegende Untersuchung stützt sich auf Daten von rund 400 Studierenden der Rechtswissenschaft, was in etwa elf Prozent der Grundgesamtheit ent-

spricht und als relativ viel bezeichnet werden kann. Als Kontrollgruppen nahmen 103 Ökonomen (4,3 Prozent der GG) und 96 Medizinstudierende (3,9 Prozent der GG) Teil. Das Sample weist einen leichten Gender-Bias auf: Frauen sind mit 7,3 (Jura), bzw. 2,5 (Medizin) und 7,0 Prozent (Wirtschaft) leicht übervertreten. Ebenso waren Studierende in höheren Semestern aufgrund ihrer schwereren Erreichbarkeit (sie besuchen vermehrt kleinere Lehrveranstaltungen wie Seminare und Übungen) unterrepräsentiert. Eine nachträgliche Fallgewichtung kam aus statistischen Gründen nicht in Frage².

3. Strafzwecke

3.1 Einteilung der Straftheorien

Strafzwecke und Theorien darüber, weshalb bestraft wird, werden in der kriminologischen und strafrechtlichen Literatur klassischerweise in absolute (deontologisch/retributiv) und relative (konsequentialistisch/utilitaristisch) Straftheorien unterschieden. Absolute Straftheorien sind vergangenheitsorientiert und begründen Bestrafung durch in der Vergangenheit begangenes Unrecht: Bestraft werden soll, weil ein Rechtsbruch stattgefunden hat (quia peccatur). Die Prinzipien der absoluten Strafzwecke sind die Vergeltung, die Sühne und die Rache. Relative Straftheorien demgegenüber begründen Bestrafung dadurch, dass in Zukunft keine Gesetzesbrüche mehr erfolgen sollen.3 Es wird bestraft, damit kein Unrecht mehr begangen werde (ne peccetur) und nicht, weil Unrecht begangen wurde (Niggli, 1997, S. 3).

3.2 Zeitliche Strafzweck-Orientierung

In der vorliegenden Studie konnte diese Unterscheidung der zeitlichen Strafzweckorientierung mittels einer Fragebatterie mit zwei Items untersucht werden. Zunächst sollte die Wichtigkeit der Bestrafung «damit in Zukunft kein Unrecht mehr geschehe» bewertet werden, anschliessend die Wichtigkeit einer Bestrafung «weil in der Vergangenheit ein Unrecht begangen wurde». Die Likert-Skala reichte von 1 (völlig unwichtig) bis 6 (besonders wichtig). Das arithmetische Mittel bei der Bewertung der «Zukunft» liegt mit 5,29 Punkten gegenüber 4,86 bei der «Vergangenheit» etwas höher.

Die Auswertung zeigt, dass die politische Position der Befragten auf der Links-Rechts-Skala⁴ mit der Bewertung darüber, wie wichtig

¹ Die Teilnahmequote mag auf den ersten Blick gering sein, allerdings ist sie bei Online-Erhebungen erwartungsgemäss kleiner als bei postalischen oder telefonischen Befragungen. Ein Grund dürfte die wachsende Belästigung durch Spam sein, sowie die Häufigkeit solcher Teilnahme-Anfragen.

² Eine Gewichtung wirkt sich auf die Standardabweichungen aus und verfälscht damit bei Mittelwertvergleichen (T-Tests) die Signifikanzen.

³ So schrieb der Philosoph Seneca bereits im 1. Jh. nach Christus: «ergo ne homini quidem nocebimus quia peccauit, sed ne peccet, nec umquam ad praeteritum, sed at futurum poene referetur» (de ira II, 31, 8).

⁴ Codierung: 1=links, 11=rechts. Die Links-Rechts-Skala stellt zweifellos eine starke Vereinfachung der politischen Ausrichtung dar. Es wurden denn auch differenziertere (zwei- und mehrdimensionale) Modelle vorgeschlagen.

	Zukunft	Vergangenheit	Quotient (Z/V)
Resozialisierung	.161**	090	.055
Bestrafung	.010	.530**	332*
Abschreckung	.266**	.182**	049
Unschädlichmachung	.143**	.302	183**
Normbekräftigung	.086	.107	001
Familienmitglied	4	7	

Tabelle 3.1: Korrelationen der Bewertung der Zwecke von Gefängnisstrafen mit der zeitlichen Strafzweck-Orientierung (Jura-Studierende)

eine Bestrafung aus Gründen in der «Vergangenheit» sei, korreliert (R=.190**). Ein solcher Zusammenhang besteht bei der «Zukunft» allerdings nicht. Interessanterweise ist es so, dass, wer findet, «heutzutage wisse man nicht wirklich, auf wen man sich verlassen könne» (sog. «generalisiertes Vertrauen»; Volken, 2002), die Zukunfts-Funktion von Bestrafung – also relative Zwecke – wichtiger bewertet (R = .144**). Möglicherweise drückt sich hier die einem Vertrauensmangel entspringende Unsicherheit in einem stärkeren Bedürfnis nach Sicherheit aus.

Schliesslich sollte in einem weiteren Schritt die Wichtigkeit einzelner Strafzwecke (für Freiheits- und Geldstrafen/Bussen getrennt) bewertet werden.

3.3 Zwecke von Gefängnissen und Freiheitsstrafen

Die Studienteilnehmer erhielten die Strafzwecke Resozialisierung, Bestrafung, Abschreckung, Unschädlichmachung und Normbekräftigung zur Bewertung vorgelegt. Setzt man die Bewertungen der einzelnen Strafzwecke in Beziehung zur Bewertung der beiden Straf-Funktionen «Zukunft» und «Vergangenheit», zeigt sich, dass die «Vergangenheit» vor allem mit den Strafzwecken «Bestrafung», «Abschreckung» und (schwächer) «Normbekräftigung» korreliert. Die «Zukunft» dagegen hängt zwar ebenfalls mit der «Abschreckung», dann aber auch mit der «Resozialisierung» und der «Unschädlichmachung» zusammen. Beim Zweck der «Abschreckung» ist die Zuordnung zu relativen bzw. absoluten Strafzwecken (Zukunft -Vergangenheit) also empirisch schwieriger:

Als wichtigster Zweck von Gefängnissen/ Freiheitsstrafen wurde (in einer direkten Frage) von den jungen Juristen die «Resozialisierung» genannt, als am wenigsten wichtiger Zweck, bzw. als am seltensten genannter wichtigster

Zweck, die «Normbekräftigung». Die Antworthäufigkeiten sind im Balkendiagramm (Abbildung 3.2) dargestellt. Demnach fanden rund 40 Prozent der Juristen die Resozialisierung (Wiedereingliederung des Strafgefangenen in die Gesellschaft) die wichtigste Gefängnisaufgabe. Dabei handelt es sich gerade um jene Funktion, die Gefängnisse erwiesenermassen schlecht erfüllen (Gefängnisse können als «Verbrecherschule» fungieren, indem der persönliche Kontakt zu anderen Kriminellen erst hergestellt wird), im Vergleich zu den anderen Aufgaben aber natürlich auch verhältnismässig schwierig umzusetzen ist, bedingt Resozialisierung schliesslich eine Einflussnahme auf die menschliche Willensbildung, die - etwa im Unterschied zur Unschädlichmachung durch blosses «Wegsperren» – von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren abhängt.

Als zweitwichtigste Aufgabe von Gefängnissen wurde die Bestrafung genannt, wobei der am zweithäufigsten genannte wichtigste Strafzweck inhaltlich nicht dem mit einer direkten Frage ermittelten «zweitwichtigsten Strafzweck» entspricht (letzterer wurde zwar auch erhoben, aber nicht ausgewertet).

3.4 Zwecke von Geldstrafen und Bussen

Die Wichtigkeit der Zwecke von Geldstrafen und Bussen, welche spätestens seit der Revision des AT-StGB die zahlenmässig bedeutsamsten Sanktionen darstellen, wurden durch die Jura-Studierenden nach zunehmender Wichtigkeit wie folgt bewertet (die Skala reichte von eins «völlig unwichtig» bis sieben «sehr wichtig»):

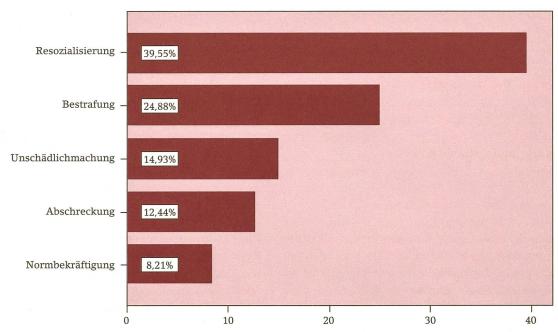


Abbildung 3.2: Häufigkeiten der Nennung des wichtigsten Zweckes von Freiheitsstrafen durch die Jura-Studierenden

4. Gerichte und Gerichtsurteile

4.1 Einflüsse auf das Gerichtsurteil

Von der Frage ausgehend, ob der Ausgang eines Strafprozesses eigentlich noch von anderen Faktoren abhänge als von der alleinigen Schuld bzw. Unschuld des Täters, wurden den Untersuchungsteilnehmern vier solche mögliche Faktoren vorgelegt mit der Bitte, die Stärke derer Wirkung auf den Ausgang des Strafprozesses einzuschätzen.

Die vier Faktoren waren:

- 1. die öffentliche Berichterstattung durch die Medien
- 2. die Persönlichkeit des Richters, der den Fall behandelt
- 3. die öffentliche Meinung
- 4. die Arbeit des Verteidigers

Die Skala reichte dabei von eins (kein Einfluss) bis sechs (sehr starker Einfluss).

	Mittelwert
Wiedergutmachung	5,05
Abschreckung	5,27
Bestrafung	5,47
Normbekräftigung	7,75

Tabelle 3.3: Mittelwerte der Bewertung der Zwecke von Geldstrafen und Bussen durch die Jura-Studierenden

4.1.1 Mittelwerte

Die Auswertung (untenstehende Tabelle) zeigt, dass die befragten Jura-Studierenden den Einfluss des Verteidigers als den stärksten einschätzten und den Faktor «öffentliche Meinung» als den am wenigsten einflussreichen.

4.1.2 Inter-Item-Korrelationen

Die Einschätzungen der vier Einflussfaktoren auf das Gerichtsurteil korrelieren zum Teil stark miteinander. Der stärkste Zusammenhang findet sich zwischen der «öffentlichen Meinung» und der «medialen Berichterstattung» (R = .417**), was kaum zu erstaunen vermag, sind beide realiter doch insofern miteinander verknüpft, als die mediale Berichterstattung wesentlich zur Bildung einer öffentlichen Meinung beiträgt. Aber beispielsweise findet auch, wer den Einfluss der Richterpersönlichkeit als stark

	Mittelwert
Öffentliche Meinung	5,05
Persönlichkeit des Richters	5,27
Mediale Berichterstattung	5,47
Arbeit des Verteidigers	7,75

Tabelle 4.1: Einschätzung der Wirksamkeit von Faktoren auf den Ausgang eines Strafprozesses durch die Jura-Studierenden (Mittelwert). Die Skala reichte von eins (kein Einfluss) bis sechs (sehr starker Einfluss)

einschätzt, den Einfluss der medialen Berichterstattung (R=.218**), des Verteidigers (R=.159**) und der öffentlichen Meinung (R=.230**) stark. Die vielfach hohen Korrelationen mit gleichem Vorzeichen lassen vermuten, dass grundsätzlich an die Wirksamkeit der vier Faktoren geglaubt wird oder grundsätzlich nicht.

4.1.3 Mittelwertvergleiche

Der vermutete Einfluss des Verteidigers auf das Gerichtsurteil nimmt bei den Juristen mit zunehmender Studiendauer signifikant ab (R = -.205**), demgegenüber nimmt der vermutete Einfluss der Person des Richters – wenn auch schwächer – zu (R = .114*). Für die übrigen zwei Einflussfaktoren finden sich keine signifikanten Ergebnisse.

Bezüglich des Geschlechts unterscheiden sich die Frauen in ihren Einschätzungen nicht von den männlichen Befragten.

Zwischen den drei untersuchten Studienfächern besteht lediglich ein signifikanter Unterschied bei der Einschätzung des Einflusses der Richterpersönlichkeit: Die Mediziner schätzten diesen mit einem Mittelwert von 4,6 als deutlich stärker ein als die Juristen (Mittelwert: 3,9).

4.2 Dilemma des Fehlurteils

Gerichtsurteile können auf zweierlei Art und Weise fehlerhaft sein: Ein falsch-positives Urteil besteht, wenn der Verurteilte, der das Delikt effektiv nicht begangen hat, schuldig gesprochen wird, ein falsch-negatives Urteil demgegenüber bedeutet, die Schuld des Täters fälschlicherweise zu verkennen und ihn frei zu sprechen, obschon dieser das Delikt effektiv verübt hat.⁵ Welche Variante ist nun aber unter diesen beiden die «bessere»? Es müssen m.E. die Interessen von mindestens drei Parteien berücksichtigt werden: Erstens die Öffentlichkeit und deren Recht vor Verbrechen geschützt zu sein, zweitens der Angeschuldigte mit seinen Rechten, welcher schuldig oder unschuldig sein kann, und drittens die Opfer bzw. direkt oder indirekt Geschädigten. Die Interessen dieser drei Parteien führen zu je unterschiedlichen Antworten darauf, welches Fehlurteil das «bessere» sei.

Aus strafprozessualer Sicht – und somit für die Gerichte massgebend – gilt jedoch die Unschuldsvermutung (in dubio pro reo), die sich aus Art. 6 Ziff. 2 EMRK und Art. 32 Abs. 1 BV (Art. 11 Abs. 2 VE-StPO) herleitet (Schmid, 2004,

RN 277f.). Wenn einem Täter die Tat nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, ist dieser frei zu sprechen.

4.2.1 Häufigkeiten

Die Antworthäufigkeiten der Jura-Studierenden lauten wie folgt: 27,4 Prozent haben sich für die Variante «unschuldig verurteilt» und 46,8 Prozent für die Variante «schuldig freigesprochen» entschieden. 25,9 Prozent waren sich unschlüssig und wählten die Antwort «weiss nicht».

4.2.2 Mittelwertunterschiede

Wovon hängt es ab, welche Variante man auswählt? Die gegebenen Antworten sind unten für Männer und Frauen getrennt kreuztabellarisch aufgeführt. Der Tabelle zu entnehmen ist, dass die Frauen deutlich häufiger die Variante «unschuldig verurteilt» bevorzugen, nämlich rund 33 Prozent von ihnen, wohingegen von den Männern nur rund 19 Prozent diese für die bessere Lösung halten. Der Unterschied ist hochsignifikant (p = .000). Der Studienfach-Vergleich bringt keine signifikanten Ergebnisse.

4.3 Zu harte Gerichtsurteile?

Wie nehmen die Befragten von Gerichten verhängte Strafen durch die Medien wahr? Es wurden den Studienteilnehmern verschiedene Delikte vorgelegt. Zu diesen Delikten hatten sie anzugeben, ob sie die verhängten Strafen – je nachdem, was sie in den Medien darüber erfahren hatten – als «zu milde», «zu hart» oder «gerade richtig» erachteten (fünfstufige Skala).

Viele Studien belegen, dass die Bevölkerung Urteile tendenziell als zu milde betrachtet und eine härtere Bestrafung fordert. Diese Forderungen würden aber, so Schwarzenegger (1992), auf einem grossen Unwissen über die effektiv von Gerichten ausgesprochenen Sanktionen beruhen. Es sei also kein Wunder, dass aufgrund einer falschen Wissensgrundlage der Eindruck entstehen könne, Gerichte seien generell zu milde im Umgang mit Straftätern. Diese Tendenz (zur Forderung nach generell strengeren

⁵ Trechsel, 2000, differenziert weiter zwischen Fehlurteilen als Verstösse gegen materielles oder Verfahrensrecht. Daraus ergeben sich vier «problematische Konstellationen»: (1) ungerechter Schuldspruch aufgrund eines fehlerfreien Verfahrens, (2) gerechter Schuldspruch aufgrund eines fehlerhaften Verfahrens, (3) gerechter Freispruch aufgrund eines fehlerhaften Verfahrens und (4) ungerechter Freispruch aufgrund eines fehlerfreien Verfahrens...

		Geschlecht			
		~	Männlich	Weiblich	Gesamt
Dilemma des	unschultig verurteilt	Anzahl	31	79	110
Fehlurteils		% von Geschlecht	19,4%	32,9%	27,5%
	schuldig	Anzahl	93	95	188
	freigesprochen	% von Geschlecht	58,1%	39,6%	47%
weiss nie	weiss nicht	Anzahl	36	66	102
		% von Geschlecht	22,5%	27,5%	25,5%
	Gesamt	Anzahl	160	240	400
	_1	% von Geschlecht	100%	100%	100%

Tabelle 4.3: Antworthäufigkeiten beim «Dilemma des Fehlurteils» getrennt nach Geschlecht (Jura-Studierende)

Strafen) kann durch die vorliegende Untersuchung bestätigt werden (vgl. Tabelle 4.4).

4.3.1 Mittelwerte

Die Mittelwerte der Jura-Studierenden für die einzelnen Delikte sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Die Skala reichte von –2 «viel zu milde» bis +2 «viel zu hart».

Der Tabelle kann entnommen werden, dass vor allem betreffend die «gewalttätigen Jugendlichen» ein starkes Bedürfnis nach härteren Gesetzen besteht. Das erstaunt nicht, wurde die Jugendkriminalität in jüngster Zeit doch verstärkt medial ins öffentliche Bewusstsein gerückt (man denke z.B. an die Vorfälle in Zürich Seebach).

4.3.2 Mittelwertvergleiche

Es ist klar, dass die Beurteilungen darüber, ob die von Gerichten verhängten Strafen zu milde ausfallen, von verschiedenen Faktoren abhängen, namentlich der politischen Einstellung und Werthaltungen, aber auch davon, ob eigene

	Mittelwert
Gewalttätige Jugendliche	969
Sexual-/Gewaltstraftäter mit psychischen Störungen	872
Schlagende Ehemänner und Partner	867
Verkehrsstraftäter (Raser)	709
Wirtschaftskriminelle	658
Drogenstraftäter (Dealer)	270
Sprayer/Vandalen	095

Tabelle 4.4: Subjektive Bewertung der Strafstrenge von Gerichtsurteilen nach Deliktskategorien (Jura-Studierende). Die Skala reichte von –2 (viel zu milde) bis +2 (viel zu hart).

Opfer- oder Tätererfahrungen vorbestehen. So ist anzunehmen, dass Personen, die selbst schon durch ihren Partner geschlagen wurden, die Gesetze in dieser Hinsicht als zu milde erachten oder dass Automobil- und Rennsportliebhaber die Bestrafung von Verkehrsdelikten zu streng finden, etc. In der vorliegenden Studie konnten selbstverständlich nicht alle möglichen Faktoren untersucht werden, immerhin lassen sich mittels der vorhandenen unabhängigen Variablen aber einige Besonderheiten aufzeigen.

Vergleicht man die Antworten der Frauen mit denjenigen der Männer, sieht man, dass sich diese hochsignifikant bei den «gewalttätigen Jugendlichen» (Frauen: –.815; Männer: –.1.188), den «Sprayern/Vandalen» (Frauen: –.063; Männer: –.337), sowie den «schlagenden Ehemännern und Partnern» (Frauen: –.962; Männer: –.718) unterscheiden.

Auch die politische Selbsteinschätzung auf der Links-Rechts-Skala korreliert stark mit der Beurteilung der Strenge von Gerichtsurteilen. Da politisch Rechtsstehende Bestrafung als Mittel der Bekämpfung von Delinquenz eher befürworten als politisch Linksstehende, macht für sie die Strafverschärfung mehr Sinn. Politisch Rechtsstehende fordern härtere Strafen bei folgenden Delikten (die Korrelationen sind hochsignifikant): «Sexual-/Gewaltstraftäter mit psychischen Störungen», «Gewalttätige Jugendliche», «Drogenstraftäter (Dealer)» und «Sprayer/Vandalen». Dagegen empfinden sie die Urteile für Wirtschaftskriminelle als zu hart

Der Mittelwertvergleich nach Studienfach zeigt, dass die befragten Mediziner im Vergleich zu den Juristen stärker den Eindruck hatten, die für Verkehrsstraftäter (Raser) verhängten Gerichtsurteile seien zu milde. Die gleiche Tendenz zeigt sich bei den schlagenden Ehemännern und Partnern, dort allerdings nur auf dem 5%-Signifikanzniveau. Die Ökonomen ihrerseits bewerteten im Vergleich mit den Juristen die Gerichtsurteile bei Drogenstraftätern als zu milde, dagegen fanden sie deutlicher, dass Wirtschaftskriminelle zu hart bestraft würden.

Die Aussage, wonach sich politisch rechts positionierte Befragte strengere Gerichtsurteile wünschen, weil sie an die Wirksamkeit einer Strafverschärfung zur Kriminalitätsbekämpfung glauben, liess sich empirisch auch mit der Frage erhärten, welche der beiden Möglichkeiten der Verbrechensbekämpfung («Verschärfung der Strafgesetze» oder «Beseitigung der sozialen Ursachen der Kriminalität») der wirksamere Weg der Verbrechensbekämpfung sei (später Kap. 5.2). Befragte, welche zur Kriminalitätsbekämpfung eher eine Verschärfung der Strafgesetze befürworten, sind hochsignifikant eher der Auffassung, dass die verhängten Strafen bei Verkehrsdelikten (R = .142**), Sexualund Gewaltstraftätern mit psychischen Störungen (R = .175**), gewalttätigen Jugendlichen (R = .343**), Drogenstraftätern (R = .133**) und Sprayern/Vandalen (R = .285**) zu milde seien. Dagegen finden sie die Strafen für Wirtschaftsdelikte tendenziell zu hart (R = -.195**).

Gesetze und Verjährung

5.1 Verjährung

5.1.1 Zum Verjährungsbegriff

Unter dem Begriff der «Verjährung» wird im Strafrecht der Verlust des Staates auf seinen Anspruch auf Strafverfolgung (Verfolgungsverjährung) oder -vollstreckung (Vollstreckungsverjährung) verstanden (Trechsel/Noll, 2004). Es gibt verschiedene Gründe, die für die Verjährbarkeit von Delikten sprechen: Mit fortschreitendem Zeitablauf seit der Deliktsbegehung wird es immer schwieriger, eine Tat zu beweisen. Spuren gehen verloren oder werden unbrauchbar (allerdings hat sich dieser Aspekt durch den Einsatz von DNA-Analysen verbessert), Zeugen versterben oder vergessen. Auf der anderen Seite kann u.U. auch bei den Tatopfern und deren Angehörigen das Bedürfnis nach Bestrafung des Täters abnehmen. Die Vergangenheit soll nicht wieder aufgewühlt

werden. Ein dritter Aspekt, der für die Verjährbarkeit spricht, ist die Besserung des Täters: Gut möglich, dass sich der einstige Delinquent zwischenzeitlich zu einem gesetzestreuen Familienvater gemausert und mit seiner Vergangenheit abgeschlossen hat. Eine Resozialisierung durch Bestrafung wäre hier nicht nur obsolet, es würden durch die Strafvollstreckung oder -verfolgung nebst dem Täter unmittelbar auch andere Personen getroffen. Schliesslich soll ein Gesetzesbrecher nicht – zumindest nicht auf unabsehbare Zeit - mit der ständigen Furcht leben müssen, für vergangene Taten zur Rechenschaft gezogen zu werden. Freilich lässt sich diese Ungewissheit für den Täter auch als «Strafersatz» auffassen. Mithin spielen auch persönliche Merkmale des Täters (z.B. das Alter) und seine Lebensumstände eine Rolle: Eine «Jugendsünde» wird mit einem anderen Massstab gemessen werden müssen als Taten im Erwachsenenalter. Delikte, welche die sexuelle Integrität (insbesondere von Kindern) betreffen, sind bezüglich der Verjährung anders zu behandeln als beispielsweise Eigentumsdelikte.

5.1.2 Grundhaltung zur Verjährung

Die befragten Studierenden sollten beantworten, wie sie im Allgemeinen zur Verjährbarkeit von Delikten stehen, d.h. ob sie diese generell ablehnen, generell befürworten oder nur bei besonders schlimmen Delikten ablehnen. Rund 12 Prozent der Juristen gaben an, grundsätzlich die Verjährbarkeit aller Delikte zu befürworten. Eine grosse Mehrheit von 80 Prozent hielt Unverjährbarkeit nur bei besonders schlimmen Delikten für angebracht.

5.1.3 Einzelne Delikte

In einer Anschlussfrage sollte beurteilt werden, welche Delikte als «besonders schlimm» gelten. Dabei wählte ich bewusst unterschiedliche Tatbestände aus, darunter auch solche, bei welchen man eine Unverjährbarkeit nicht erwarten würde (z.B. Diebstahl). Die gegebenen Antworten sind in der untenstehenden Tabelle aufgeführt. Die Frage nach der Verjährbarkeit scheint zu polarisieren, steigt die Zahl der Verjährungsgegner zwischen «bewaffnetem Raub» und «Vergewaltigung» doch sprunghaft an.

Es ist nicht ganz klar, ob die Häufigkeit der Befürwortung von Verjährung bei einem Delikt auch auf eine besondere Schwere desselben hinweist. Falls dies so wäre, müsste man aus den Ergebnissen folgern, dass beispielsweise

	Dafür		Dagegen		w.n.	
Sachbeschädigung	97,8%	315	1,6%	5	0,6%	2
Diebstahl	89,4%	288	7,5%	24	3,1%	10
Bewaffneter Raub	71,3%	229	24,0%	77	4,7%	15
Vergewaltigung	16,5%	53	80,1%	258	3,4%	11
Mord	10,9%	35	86,9%	278	2,2%	7
Sex. Handlungen mit Kindern	8,7%	28	88,2%	283	3,1%	10
Völkermord/Genozid	0,6%	2	98,8%	317	0,6%	2

Tabelle 5.1: Einstellungen der Jura-Studierenden zur Verjährbarkeit einzelner Delikte nach absteigender Häufigkeit der Verjährungs-Befürworter

sexuelle Handlungen mit Kindern (ein pädophiler Mann lockt ein Mäd. h.n mit Süssigkeiten zu sich und streichelt ihr anschliessend die Geschlechtsorgane) als moralisch schlimmer betrachtet wird als ein Mord (Frau tötet Nebenbuhlerin ihres Ehemannes aus Eifersucht mit 20 Messerstichen). Das Beispiel der sexuellen Handlungen mit Kindern ist hier vergleichsweise «harmlos», jedenfalls war nicht die Rede von einem gewaltsamen Vorgehen, Geschlechtsverkehr, etc. Die Schilderung des Mordes dagegen ist vergleichsweise hart (mit 20 Messerstichen, aus Eifersucht). Die Schwere des Delikts mag also möglicherweise nicht der einzige Einfluss auf den Anteil an Verjährungsgegnern sein: So könnten auch Überlegungen zu den Rückfallquoten der Täter bei den einzelnen Delikten massgeblich gewesen sein. Mit anderen Worten wird möglicherweise davon ausgegangen, dass, wer einmal ein Kind sexuell missbraucht hat, dies immer wieder tun wird, wohingegen ein Mörder eher Einmaltäter ist. Die Vorstellungen über die Rückfallraten und die effektiven Rückfallraten können allerdings stark auseinander gehen.

Vergleicht man die Einstellungen zur Verjährung der aufgeführten Delikte zwischen den Geschlechtern, ist der Anteil der Verjährungsbefürworter bei den Frauen vor allem bei den sexuellen Handlungen mit Kindern (18,9 Prozent gegenüber 3,5 Prozent bei den Männern) und bei Vergewaltigung (27 Prozent gegenüber 11,6 Prozent bei den Männern) hochsignifikant grösser.

5.1.4 Verjährungsgründe

Es wurden auch die Verjährungsgründe untersucht. Die Mittelwerte sind in der Grafik veranschaulicht (die Skala reichte von eins «unwichtig» bis sieben «sehr wichtig»). Die Besserung des Täters und die Beweisprobleme

wurden als etwa gleich wichtig erachtet, weniger wichtig die «Ungewissheit des Täters» und die «Tatverarbeitung durch die Opfer». Die «Ungewissheit des Täters» weist eine grössere Streuung auf, was möglicherweise damit zusammenhängt, dass sie sich auch als «Ersatzstrafe» auffassen lässt. Die Mittelwerte aller vier Gründe liegen nahe am Skalenmittelwert. Dies hat aber nicht damit zu tun, dass viele den Mittelwert wählten (Mittelwertbias), vielmehr waren die Antworten gleich verteilt, was möglicherweise auf eine Unsicherheit bei der Bewertung zurückzuführen ist oder schlicht Ausdruck unterschiedlicher Einstellungen bezüglich der Wichtigkeit der vier aufgeführten Verjährungsgründe.

Die Juristinnen unterschieden sich von den Juristen darin, dass sie die «Ungewissheit des Täters» als Verjährungsgrund für signifikant weniger wichtig hielten (p = .000). Bezüglich des Studienfachs unterschieden sich die Mediziner bei allen Gründen von den Juristen – mit Ausnahme der «Tatverarbeitung durch die Opfer». Die Ökonomen dagegen unterschieden sich in ihrer Bewertung von den Juristen nicht.

5.2 Zwei Wege der Kriminalitätsbekämpfung Grundsätzlich, so wurde es den Studienteilnehmern mitgeteilt, gibt es zwei Wege der Kriminalitätsbekämpfung: Entweder man verschärft die Strafgesetze oder man beseitigt die sozialen Ursachen der Kriminalität (Heldrich/Schmidtchen, 1982). Welcher der beiden Wege der wirksamere ist, sollten die Befragten auf einer siebenstufigen Skala beurteilen.

Die gegebenen Antworten sind in der Grafik, aufgeteilt nach der politischen Position, dargestellt. Es ist offensichtlich, dass sich Personen, welche die Bekämpfung der Kriminalität vor allem durch die Beseitigung der sozialen

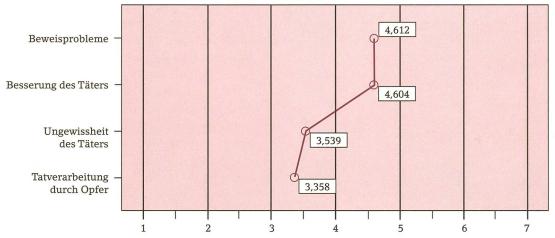


Abbildung 5.2: Bewertung der Wichtigkeit von Gründen für die Verjährung (Jura-Studierende). Die Skala reichte von 1 (unwichtig) bis 7 (sehr wichtig).

Ursachen der Kriminalität als realisierbar erachten, vorwiegend aus dem politisch linken Lager kommen. Befragte, die sich politisch rechts einschätzten, sind sich dagegen bezüglich des besseren Weges der Kriminalitätsbekämpfung vergleichsweise uneinig.

Welche der beiden Arten der Kriminalitätsbekämpfung als die effektivere betrachtet wird, scheint, den Daten nach, auch mit dem Geschlecht der Befragten zu tun zu haben: Die Juristinnen gaben gegenüber ihren männlichen Kommilitonen der Variante «Beseitigung der sozialen Ursachen der Kriminalität» deutlich den Vorzug (R = .150**).

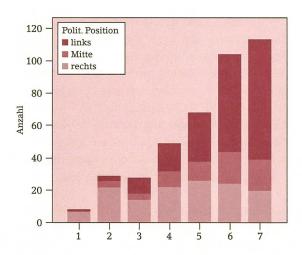


Abbildung 5.3: Verteilung der Variable «Wege der Verbrechensbekämpfung» aufgeschlüsselt nach politischer Links-Rechts-Skala der befragten Jura-Studierenden. Die Skala reichte von 1 (Verschärfung der Strafgesetze) bis 7 (Beseitigung der sozialen Ursachen der Kriminalität).

6. Punitivität

In einem fiktiven Fallbeispiel sollten die befragten Studierenden die Rolle eines Richters oder einer Richterin einnehmen und für den (mutmasslichen) Täter im geschilderten Fall eine unbedingte Freiheitsstrafe aussprechen, die sie für angemessen halten. Zwischen den so ermittelten Urteilen (Strafmassen in Monaten) zeigen sich bezüglich der Strafstrenge z.T. grosse Unterschiede. Worauf diese zurückzuführen sind, galt es zu untersuchten.

6.1 Ein Experiment

Der zu beurteilende Sachverhalt schildert die Vergewaltigung einer Frau durch drei Männer, von denen zwei die Frau lediglich festhielten, währenddem der Haupttäter das Delikt verübte. Mittels Zufallsmechanismus wurde die Identität des Opfers variiert: Während die einen Befragten im Sachverhalt erfuhren, dass es sich beim Tatopfer um eine Schweizer Studentin handelte, wurde den anderen die Tatbegehung an einer senegalesischen Prostituierten geschildert. Auf diese Weise sollte untersucht werden, ob die Sachverhaltsvariation unter sonst gleichen Voraussetzungen zu einer Verschärfung bzw. Milderung der festgelegten Strafmasse führe. Das Fallbeispiel selbst stammt aus einer kriminologischen Untersuchung von Kuhn et al. (2004) und die Idee der Sachverhaltsvariation von Opp/Peuckert (1971). Letztere variierten allerdings die soziale Schicht des Täters, wohingegen in der vorliegenden Studie die soziale Schicht des Tatopfers verändert wurde.6

	Mittelwert	Median
Kuhn, 2002 CH-Bevölkerung	59,3	36,9
Studer, 2008	73,21	50
Studer, 2008 (ausreisserbereinigt)	55,92	48

Tabelle 6.1: Kennwerte der Variable «Strafmass in Monaten» im Studienvergleich.

6.2 **Ursachen für Strafstrenge**

Welche Merkmale entscheiden - nebst der Schwere der Tat, bzw. der Schuld des Täters darüber, wie streng wir (bzw. Gerichte) urteilen und welche dieser Merkmale sollten einen Einfluss haben? Zumindest auf den zweiten Teil der Frage findet sich im Strafgesetzbuch eine Antwort: Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB soll für die Strafzumessung das Verschulden des Täters (unter Berücksichtigung des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse sowie der Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters) massgeblich sein. Das bedeutet m.a.W., dass die Merkmale des Tatopfers allenfalls unter dem Verschulden des Täters berücksichtigt werden könnten. Da aber schwerlich behauptet werden kann, eine Vergewaltigung begangen an einer senegalesischen Prostituierten sei weniger verwerflich als die Begehung desselben Delikts an einer schweizer Studentin, muss die soziale Schicht des Tatopfers belanglos bleiben. Welche anderen extralegalen Merkmale können bei der Strafzumessung wirksam sein? Gemäss Killias (2002) waren es früher vorallem die konservativen Grundhaltungen, die für eine punitive Haltung verantwortlich waren. Diese hätten aber in jüngerer Zeit in zunehmendem Masse an Erklärungskraft eingebüsst.

Auch in der vorliegenden Untersuchung standen einige unabhängige Variablen zur Verfügung, die in Verbindung mit eben dieser «konservativen Grundhaltung» getestet werden konnten. Daneben gab es eine Vielzahl anderer Variablen, die untersucht wurden: So die politische Links-Rechts-Position, Werthaltungen, das Geschlecht, das Studienfach, etc. Betrachten wir zunächst rein beschreibend

Kennwerte: Die Jura-Studierenden erteilten dem Täter eine durchschnittliche Freiheitsstrafe von rund 73 Monaten Dauer. Dieser Mittelwert wird allerdings dadurch verzerrt, dass eine zahlenmässig kleine Gruppe extrem hohe Strafen verhängte. Lässt man die Antworten dieser Gruppe unberücksichtigt, sinkt das arithmetische Mittel auf rund 60 Monate. Dieser Wert ist vergleichbar mit demjenigen Ergebnis aus Kuhns Studie mit einer repräsentativen Stichprobe für die Schweizer Bevölkerung. Er ermittelte einen Mittelwert von 59 Monaten, also 2 Jahren und 11 Monaten.

Da es sich bei Vergewaltigungen üblicherweise (und im rechtlichen Sinne sogar immer mit Ausnahme der Gehilfenschaft) um eine Tat an einem weiblichen Opfer handelt, ist es naheliegend, davon auszugehen, dass Frauen ein solches Verbrechen als gravierender empfinden und daher (sei es aus Angst selbst Opfer zu werden oder aus Empathie mit dem Tatopfer) eine härtere Strafe ausfällen. Diese Hypothese lässt sich allerdings anhand der Daten nicht stützen: Die befragten Frauen unterschieden sich in ihrer Strafmass-Festlegung nämlich nicht signifikant von den Männern.

Auch die soziale Schicht des Tatopfers erwies sich für die Strafzumessung als unerheblich. Dass der Täter milder bestraft wurde, wenn es sich beim Tatopfer um die senegalesische Prostituierte handelte als wenn es eine Schweizer Studentin war, lässt sich empirisch in dieser Studie nicht nachweisen.

Wirkt sich die Absolvierung eines Jurastudiums auf das festgesetzte Strafmass aus, bzw. werden sich Jura-Studierende mit fortschreitender Ausbildung in der Strafzumessung «einiger»? Die arithmetischen Mittelwerte des Strafmasses schwanken zwischen den Studienjahren von 50 bis 90 Monaten, aber eine klare lineare Tendenz ist nicht erkennbar. Auch bezüglich der Dispersion (Streuung) der Werte werden sich die Jura-Studierenden mit zunehmender Studiendauer nicht einiger.

Regressionsanalyse 6.3

Mittels einer rotierten (Varimax) multiplen linearen Regressionsanalyse wurde versucht die «Einflussstärken» der zur Verfügung stehenden unabhängigen Variablen auf das festgesetzte Strafmass zu quantifizieren. Da die abhängige Variable des Strafmasses eine rechtsschiefe Verteilung aufweist, wurde sie logarithmiert (ln). Als das beste Modell erwies

⁶ Es existieren zahlreiche Untersuchungen, welche sich mit Einflussfaktoren auf das richterliche Urteil, im Speziellen mit Attributen des Angeklagten (z.B. seiner Attraktivität (Sigall/Ostrove, 1975), befassen. Einen guten Überblick bietet Schweizer, 2000.

sich eines mit drei unabhängigen Variablen ($R^2 = 4\%$). Der Determinationskoeffizient ist vergleichsweise gering, allerdings muss berücksichtigt werden, dass die aussagekräftigsten unabhängigen Variablen (das Verschulden des Täters bzw. die Schwere der Tat) ja eben nicht von Interesse waren.

Aus dem Regressionsmodell, das drei Variablen umfasst, kann man die folgenden drei Aussagen folgern: Als punitiver haben sich jene Befragten erwiesen, die:

- Mühe haben, anderen Leuten zu vertrauen und nicht der Auffassung sind, man könne auf die guten Absichten anderer zählen;
- sich weniger stark als Personen beschreiben, denen es wichtig ist, kreativ und eigenständig zu sein;
- 3. das Schlagen einer Frau durch einen Mann als schlimmer einschätzen (als jene, die es als weniger schlimm einschätzen).

Inhaltlich ist es schwierig, diese drei Ergebnisse auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Punkt zwei könnte allenfalls als eine gewisse konservative Grundhaltung im Sinne Killias' angeschaut werden. Am ehesten nachvollziehbar ist sicherlich das Vertrauen in Andere, weil sich ein Mangel an Vertrauen – also eine misstrauische Grundhaltung – nur schlecht mit relativen Strafzwecken vereinbaren lässt.

7. Folter von Angeschuldigten

Dass die Menschenrechte für alle Menschen gleichermassen gelten, dürfte in der Bevölkerung - würde man sie fragen - auf grosse Zustimmung stossen. Dennoch werden von Zeit zu Zeit Stimmen laut, die (zumindest implizit) einen Verstoss genau dagegen unterstützen, indem sie – unter gewissen Umständen – ihre Einschränkung für bestimmte Personengruppen fordern. Namentlich wenn es um die Abwendung terroristischer Bedrohungslagen und die Verhinderung terroristischer Anschläge geht, wird manchen Personen scheinbar ihr Status als Menschen aberkannt. Dann gelten für sie andere Regeln. Man denke hierbei an die Einschränkungen der persönlichen Freiheit und der Privatsphäre im Namen der Terrorismusbekämpfung. Aber auch die Folterbilder aus dem irakischen Abu-Ghraib-Gefängnis stellen ein abschreckendes Beispiel einer solchen «Entmenschlichung» dar.

7.1 Der Sachverhalt

Den Studienteilnehmern wurde der folgende Sachverhalt vorgelegt:

«A., ein verurteilter Kinderschänder, hat mutmasslich zwei Kinder verschleppt, gibt deren Aufenthaltsort jedoch der Polizei nicht Preis, obschon diese davon ausgeht, dass sie – wenn sie nicht bald gefunden werden – irgendwo eingesperrt zu verhungern drohen.»

Die Befragten hatten sich anschliessend zu äussern, ob ihrer Meinung nach die Polizei in dieser Situation die Preisgabe des Aufenthaltsortes der beiden Kinder mittels Androhung (1) oder Anwendung (2) von Gewalt erzwingen dürfe.

Der Sachverhalt des Beispiels ist an den sich in Deutschland real zugetragenen «Fall Gäfgen» angelehnt: Der Student Magnus Gäfgen weigerte sich den Aufenthaltsort seines Entführungsopfers preiszugeben, worauf ihm der stellvertretende Präsident der Frankfurter Polizei, Wolfgang Daschner, «Schmerzen, wie er sie noch nie erlebt hatte» androhte. Daschner wurde später dafür verurteilt.

7.2 Die Rechtslage

Die Anwendung von «Folter» (so wurde das Verhalten der Polizei explizit auch im Fallbeispiel bezeichnet) verstösst, wie Follmar/Heinz/Schulz (2003) ausführlich darlegen, sowohl gegen internationales Recht, nämlich gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT), die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Europäische Grundrechtscharta (EGRC), wie auch gegen deutsches und schweizerisches Recht (Art. 10 Abs. 3 BV).

Eine der im Sachverhalt beschriebenen Handlungen ist aus rechtlicher Sicht klarerweise unzulässig. Dennoch scheint es in Anbetracht der nachfolgenden Auswertungen so zu sein, dass unter gewissen Umständen der Zweck die Mittel heiligt. Wie Follmar/Heinz/Schulz (2004) schreiben, könne die Aufweichung des Folterverbots in der Öffentlichkeit durchaus starke Resonanz finden. Wie kommt es dazu? Menschenrechte basieren auf dem Konzept der menschlichen Würde als absolutes Rechtsgut⁷:

⁷ Bielefeldt, 2004:6.

			Gewalt anwenden		
			ja nein Gesamt		
Gewalt androhen	ja	Anzahl	171	142	313
		% von Gewalt androhen	54,6%	45,4%	100%
		% von Gewalt anwenden	99,4%	62,6%	78,4%
		% der Gesamtzahl	42,9%	35,6%	78,4%
	nein	Anzahl	1	85	86
		% von Gewalt androhen	1,2%	98,8%	100%
		% von Gewalt anwenden	0,6%	37,4%	21,6%
		% der Gesamtzahl	0,3%	21,3%	21,6%
	Gesamt	Anzahl	172	227	399
		% von Gewalt androhen	43,1%	56,9%	100%
		% von Gewalt anwenden	100%	100%	100%
		% der Gesamtzahl	43,1%	56,9%	100%

Tabelle 7.1: Antworthäufigkeiten der Jura-Studierenden im Fallbeispiel «Folter» (Kreuztabelle).

Die Würde verschiedener Personen darf nicht gegeneinander abgewogen und ausgespielt werden. Das bedeutet, dass - zumindest von einem rechtlichen Standpunkt aus betrachtet von niemandem verlangt werden kann, sein Leben zugunsten einer Mehrheit zu opfern, weil dann absolute Rechte miteinander verglichen (und relativiert) würden. Diese - mit Kants Kategorischem Imperativ begründete - Vorstellung einer Inkommensurabilität, wonach Menschen niemals zum blossen Mittel gemacht, sondern nur zugleich auch als Zwecke behandelt werden dürfen8, widerspricht nun aber mit zunehmender Differenz zwischen preiszugebendem und schützbarem Gut der Gerechtigkeitsvorstellung vieler und wird zugunsten konsequentialistischer Moralkonzeptionen fallen gelassen.

7.3 Die Ergebnisse

Die gegebenen Antworthäufigkeiten sind in der untenstehenden Kreuztabelle aufgeführt. Wie man der Tabelle entnehmen kann, hat sich eine deutliche Mehrheit der jungen Juristen dafür ausgesprochen, im aufgeführten Fallbeispiel dem mutmasslichen Täter Gewalt anzudrohen. Bei der tatsächlichen Anwendung sind sie etwas zurückhaltender. Hier sind es rund 36 Prozent aller Befragten oder 83 Prozent derer, die eine Gewaltandrohung befürworten.

Es drängt sich natürlich die Frage auf, ob die blosse Androhung genügen kann, wenn der

7.4 Methodische Schwierigkeiten

Natürlich können die so gewonnenen Ergebnisse nicht vorbehaltlos auf die Realität übertragen werden, weil bei einem solch schwierigen Entscheid (ein Dilemma), bei dem es um die Berücksichtigung und Abwägung verschiedener Interessen geht, immer auch eine emotionale Komponente mitspielt und daher eine Fokussierung auf kognitive Prozesse stattfindet. Nur ist davon auszugehen, dass man sich emotional eher zugunsten zweier vermisster Kinder als eines verurteilten Kinderschänders entscheiden würde. Insofern fiele die Häufigkeit der Gewaltanwender und -androher realiter wohl grösser aus.

Eine weitere Schwierigkeit, die allerdings erst bei der Auswertung bemerkt wurde, ergab sich aus der Frageformulierung selbst, die lautete: «Sind Sie der Ansicht, dass es moralisch richtig wäre, wenn die Polizei A. in dieser Situation (körperliche oder psychische) Gewalt androht, damit er den Aufenthaltsort preisgibt?». Dies ist insofern inkorrekt, als die Androhung von (sowohl physischer wie psychischer) Gewalt bereits die Anwendung psychischer Gewalt darstellt. Dieser Unterschied dürfte aber m.E. kaum bemerkt worden sein.

Drohung keine «Taten» folgen: Was, wenn sich A. durch blosse Drohungen unbeeindruckt zeigt? Dennoch hat ungefähr jeder Dritte diese inhaltlich eher inkonsistente Antwortkombination gewählt. Die Häufigkeiten derer, die sowohl gegen eine Gewaltandrohung als auch gegen eine Gewaltanwendung sind, beträgt 21 Prozent.

⁸ Kant, 2004

⁹ Nach Weber, 1976, S. 1, beispielsweise ist menschliches Verhalten dreifach determiniert: 1. durch die Motivation, 2. durch die Situation und 3. durch Verhaltenserwartungen unserer Interaktionspartner.

7.5 Mittelwertunterschiede

Der Vergleich zwischen Männern und Frauen zeigt, dass der Prozentsatz derer, welche die Androhung von Gewalt befürworten, bei den Frauen grösser ist als bei den männlichen Jura-Studenten. Während unter den Frauen 82 Prozent die Gewaltandrohung unterstützen, waren es unter den Männern bloss 72 Prozent. Dieser Unterschied ist allerdings nicht signifikant. Bei der Gewaltanwendung ist der Unterschied noch schwächer: Die Prozentsatzdifferenz zwischen Männern und Frauen beträgt hier bloss 5,2 Prozent.

Interessant sind nun jene Unterschiede, die sich mit den vier Kombinationsmöglichkeiten der beiden Fragen (Gewalt androhen/Gewalt anwenden) ergeben. Hier zeigt sich nämlich, dass die Variante «Gewalt androhen, aber keine Gewalt anwenden» von den weiblichen Befragten deutlich häufiger gewählt wurde als von den männlichen (p = .004). Wie ist dies zu erklären? Die Anwendung von Gewalt - mag man sie in diesem Zusammenhang als Folter bezeichnen oder nicht - könnte als «kriminelle Handlung» aufgefasst werden und entspräche somit der empirisch ausgezeichnet abgesicherten Tatsache, dass Frauen weitaus seltener delinquieren als Männer. Hierzu gibt es eine Vielzahl biologischer wie Gender-Theorien. Killias (2002) spricht gar von einer «ewigen Frage» (warum Frauen so viel seltener delinquieren). In der Substanz hat die Androhung von Gewalt gegenüber ihrer Anwendung natürlich etwas Subtiles, weniger Brachiales. Sie ist dadurch möglicherweise die weiblichere Form der Delinquenz.

Bezüglich des Studienfachs konnten zwischen den untersuchten Studienfachrichtungen keine signifikanten Unterschiede festgestellt werden. Die Juristen entschieden sich in diesem Sinne nicht häufiger für die «rechtmässige» Lösung unter Wahrung der Menschenwürde (auch nicht mit fortschreitender Studiendauer). Für einen Studienfachvergleich der vier Kombinationsmöglichkeiten sind die Fallzahlen der Vergleichsgruppen Medizin und Ökonomie äusserst klein.

8. Unterlassen der Nothilfe

8.1 Der Sachverhalt

In einem weiteren Fallbeispiel, wurde den Befragten das folgende Dilemma geschildert:

«B. ist ein guter Schwimmer. Während eines Spazierganges in den Ferien hört er, wie in einem reissenden Bergbach ein Kind zu ertrinken droht und um Hilfe schreit. Die Wassertemperatur beträgt nur knapp 5°C. Die Strömung ist sehr stark und das Gewässer tief. Das Risiko, dass B. bei einer Rettungsaktion selbst verunglückt, beträgt x %.»

Die Befragten sollten schliesslich beantworten, ob sie der Ansicht seien, B. sei moralisch zu einer Hilfeleistung verpflichtet. In der zweiten Frage sollten die Studienteilnehmer angeben, ob in einer solchen Situation der Staat B. bestrafen solle, falls B. die Hilfeleistung unterlasse.

Der Wert von «x», der den Teilnehmenden im Sachverhalt angezeigt wurde, war von mir zufällig zwischen 1 und 100 Prozent variiert worden, um zu untersuchen, wie sich diese Variation des Risikos einer Selbstgefährdung auf das moralische Urteil auswirkt. Zweifellos stellt die geschilderte Situation ein Dilemma dar, daher gilt auch hier die Einschränkung, dass sich die so gewonnenen Ergebnisse aufgrund ihres «kognitiven Überhangs» nicht vorbehaltlos auf die Realität übertragen lassen.

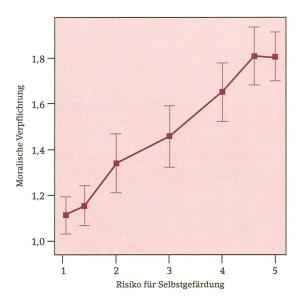
8.2 Ergebnisse

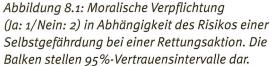
8.2.1 Moralische Verpflichtung

Aus dem untenstehenden Liniendiagramm (Abbildung 8.1) ist ersichtlich, dass der prozentuale Anteil der Befürworter einer moralischen Verpflichtung linear zum Risiko einer Selbstgefährdung bei einer Rettungsaktion (unter Berücksichtigung der Vertrauensintervalle) zunimmt. Auf der Ordinate sind die Mittelwerte der mit 1 (ja) und 2 (nein) codierten Antworten abzulesen. Bei den Extremwerten der Selbstgefährdungsrisiken weicht der Verlauf von der Geraden ab. Dieses Ergebnis dünkt mich deswegen erwähnenswert, könnte man doch vermuten, dass zwischen dem Risiko und der Verpflichtung ein deterministischer Zusammenhang besteht. Die Streuung, die hier als Mass für die Unsicherheit bei der Antwortwahl interpretiert werden kann, ist bei einem Risiko von 50 Prozent entsprechend grösser als bei den klarer einschätzbaren Risiken (1, 10, 90, 100%)

8.2.2 Staatliche Bestrafung

Die Verlaufslinie für die Befürwortung staatlicher Bestrafung (Abbildung 8.2) unterscheidet sich wesentlich von derjenigen für die





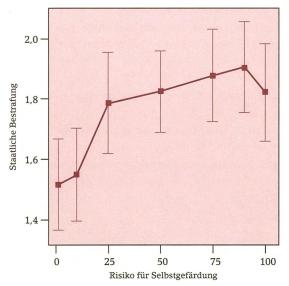


Abbildung 8.2: Befürwortung staatliche Bestrafung (Ja: 1/Nein: 2) in Abhängigkeit des Risikos einer Selbstgefährdung bei einer Rettungsaktion. Die Balken stellen 95%-Vertrauensintervalle dar.

moralische Verpflichtung. Zwar ist auch hier rein visuell eine mit zunehmendem Selbstrisiko ansteigende Funktion ersichtlich, diese ist aber kaum mehr linear. Die Funktionswerte liegen zudem wesentlich höher, da die Zahl der Befürworter staatlicher Bestrafung bei allen Risiko-Werten klein ist. Inhaltlich könnte man auch sagen: Der Fall wird eher als Sache der Moral denn als Aufgabe des Staates und des Strafrechts aufgefasst. Der Befund dürfte aber auch damit zu tun haben, dass Gebote (also die

Pflicht, selbst aktiv zu werden) praktisch schlechter durchsetzbar sind als Verbote (die Pflicht etwas zu unterlassen), weil die Unterlassung i.d.R. kein Können voraussetzt.

Ich gehe davon aus, dass die Zahl der Befürworter staatlicher Bestrafung in casu stark ansteigen würde, falls B. in kausale Nähe zum ertrinkenden Kind gerückt würde. In der vorliegenden Studie konnte dieser Aspekt allerdings nicht weiter verfolgt werden

Literaturverzeichnis

- Bielefeldt H., Das Folterverbot im Rechtsstaat, *Policy-Paper des Deutschen Instituts für Menschenrechte*, Nr. 4, 2004.
- Follmar P./Heinz W./Schulz.B., Zur aktuellen Folterdebatte in Deutschland, *Policy-Paper des Deutschen Instituts für Menschenrechte*, Nr. 1, 2003.
- Heldrich A./Schmidtchen G., Gerechtigkeit als Beruf Repräsentativumfrage unter jungen Juristen, C. H. Beck, München, 1982.
- Kant I., (Hrsg.), Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, eingeleitet und erläutert von Jens Timmermann, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 2004.
- Killias M./Fäh L./Rainer S., Freier Wille oder Zwang?, Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie, Vol. 1, 2007, 3–11.
- Killias M., Grundriss der Kriminologie Eine europäische Perspektive, Stämpfli, Bern 2002.
- Kuhn A. et al., Öffentliche Meinung und Strenge der Richter-Vergleich zwischen den von den schweizerischen Richtern ausgesprochenen Strafen und den von den der Öffentlichkeit gewünschten Sanktionen, Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie, Vol. 1, 2004.
- Montada L., Schuld und Sühne in strafrechtlicher und psychologischer Beurteilung, 1988.
- Niggli M.-A., Kriminologische Überlegungen zur Strafzumessung, Vortrag gehalten an der Tagung der Stiftung Weiterbildung Schweizerischer Richterinnen und Richter vom Nov. 1997 und März 1998, 1997.
- Opp K.-D./Peuckert R., Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung, Goldmann, München, 1971.
- Schmid N., Strafprozessrecht, 4. Aufl., Schulthess, Zürich, 2004.

- Neumann U./Schroth U., Neuere Theorien von Kriminalität und Strafe, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt, 1980.
- Schwarzenegger C./Kaiser G. (Hrsg.), Die Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität und Verbrechenskontrolle, Eigenverlag Max-Planck-Institut, 1992.
- Schweizer M., Kognitive Täuschungen vor Gericht, Dissertation, Universität Zürich, 2005.
- Sigall H./Ostrove N., Beautiful but Dangerous: Effects of Offender Attractiveness and Nature of Crime on Juridic Judgement, *Journal of Personality and Social Psychology*, Vol. 31, Nr. 3, 1975, 410–414.
- Trechsel S., Gerechtigkeit im Fehlurteil, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Vol. 118, 2000, 1–18.
- Trechsel S./Noll, P., Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 6. Aufl., Schulthess, Zürich, 2004.
- Volken T., Generalisiertes Vertrauen: Zur Reliabilität und Validität eines verbreiteten Messinstruments in wirtschaftssoziologischen Forschungszusammenhängen, Wirtschaftssoziologische Analysen. Tagung des Forschungskomitees Wirtschaftssoziologie der SGS, Fribourg, Oktober 2002, 2002.
- Weber M., Wirtschaft und Gesellschaft, 1. Halbband, Tübingen, 1976.

David STUDER

Student (Soziologie, Strafrecht, Philosophie) Sanzenbergstr. 205 CH-5467 Fisibach david.studer@access.uzh.ch